









BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Historycznego  
w Bydgoszczy

51993  
E 649 II  
3255

16. 3. 1935.

E 649 II

# Denkschrift

zur

## Säkular-Feier

der

Westpreußischen Landschaft.



(Berlin) (1887)



# Denkschrift

zur

## Säkular-feier

der

Westpreußischen Landschaft.



34787



51993

3255

1515

Im Auftrage

der

General-Landschafts-Direktion

verfaßt von

R. Ulrich,

Königl. Kreisgerichts-Rath a. D. und General-Landschafts-Syndikus.





Marienwerder, im April 1887.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

urer Kaiserlichen und Königlichen Majestät wagen wir unterthänigst anzugeben, daß die Westpreußische Landschaft am 19. April dieses Jahres das erste Jahrhundert ihres Bestehens vollenden wird.

Nach den schöpferischen grundlegenden Gedanken Eurer Majestät großen Ahnherrn Königs Friedrich des Zweiten durch die Gnade Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majestät mittels Allerhöchster Konfirmations-Urkunde vom 19. April 1787 ins Leben gerufen und ausgefertigt, hat sie sich unter dem Schutze und der Pflege der Könige Preußens zum Segen der Provinz und des Vaterlandes entwickelt und verzweigt. Die Westpreußische Landschaft hat ihrer Bestimmung gemäß der von wiederholter Fremdherrschaft befreiten alten deutschen Ordensmark einen soliden Realcredit gewährt und dazu beigetragen patriotischer Gesinnung, der Treue zum Könige und Vaterlande eine dauernde Stätte zu bereiten.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät bringt die Westpreußische Landschaft unter Nebereichung beifolgender Denkschrift ihren tiefgefühlsten Dank für die Gnade ererbietigt dar, welche Eurer Majestät während AllerhöchstDeren segens- und ruhmreichen Regierung der Westpreußischen Landschaft haben zu Theil werden lassen.

Eure Majestät bitten wir unterthänigst, AllerhöchstDenen landesväterliche Huld und Gnade der Westpreußischen Landschaft auch im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens bewahren zu wollen.

In tieffter Ehrengabe

Eurer Kaiserlichen Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Westpreußische General-Landschafts-Direktion.

von Koerber. von Müllern. Sch. von Keyserlingk.

An

des Kaisers und Königs Majestät.



Die Westpreußische Landschaft verdankt ihr rechtliches Dasein dem Könige Friedrich Wilhelm II. Unter seiner Regierung durch den Allerhöchsten Erlass vom 19. April 1787 wurde ihre Stiftungsurkunde, das Reglement vom 22. Februar dess. J. landesherrlich bestätigt. König Friedrich II. hatte für die Hebung des Wohlstandes der nach dreihundertjähriger Fremdherrschaft wiedererrungenen deutschen Ordensmark Großes gethan, auch dem Grundbesitz seine besondere Fürsorge zugewandt, u. A. dem anfänglichen Adel „zu seiner Erhaltung in Flor, Ansehen und guten Vermögensumständen“ ein besonderes, die Söhne bevorzugendes Erbfolgerecht durch die Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 verliehen. Gleichwohl und trotz der Kreditnot, an welcher auch der westpreußische Grundbesitz litt, glaubte er das wiederholte Ansuchen der Stände um Errichtung eines Kreditsystems für die Provinz noch einstweilen beanspruchen zu müssen.

„Beste, Liebe, Getreue, — schreibt er ihnen unterm 22. November 1785 — die nehmlichen Umstände sind noch vorhanden, welche mich veranlassen, die Errichtung eines Credit-systems nach Eurer hiermit wieder zurückgehenden Associationsacte vom 30. Oktober noch aufzuschieben. Viele aus Eurem Mittel halten sich noch in Pohlen auf, und diese würden sich „dergleichen Credit nur zu Nutzen machen, das baare Geld dahin zuziehen und dadurch einen allgemeinen Banquerout zu befördern. Diese Umstände müssen sich erst ändern, ehe Eurem „Besuch näher treten kann. Euer gnädiger König Friedrich.“

Bald darauf starb der große König und die Westpreußische Landschaft konnte erst nach seinem Tode ins Leben treten. Gleichwohl wird sie ihrem geistigen Ursprunge nach noch als seine Schöpfung anzusehen sein. Sie ist geschaffen nach dem Vorbilde der älteren Schwesternstiften, sie ruht auf denselben Grundlagen wie die gleichen Institute für Schlesien, die Kurmark und für Pommern.

Wer das landchäfliche Kreditsystem, eine eigenartig preußische Einrichtung, erfunden habe, steht noch dahin, des großen Königs Anteil daran aber außer Zweifel. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wandte sich seine landesväterliche Fürsorge insbesondere der neu-erworbenen Provinz Schlesien zu. Deren Wohlstand war zerstört, Ackerbau, Handel und Gewerbe lagen darnieder, Geld und Kredit nur gegen enorme Opfer zu erlangen. Der Kaufmann Büring zu Berlin, welcher lange Zeit in Holland gelebt und das Verfahren der dortigen Kassirer beobachtet hatte, legte im Jahre 1767 dem Könige den Plan vor, zur Aufhöhung des Grundbesitzes eine Generallandschaftskasse, ein allgemeines Kreditsystem zu errichten und demselben die Gemeinnützigkeit der Rittergüter und der städtischen Grundstücke zur Unterlage zu geben. Es sollten Alle für Einen und Einer für Alle ihre Liegenschaften zum Pfande setzen. Die Schuldner sollten 5% zahlen, die Gläubiger 4% erhalten und das fünfte Prozent zur Unterhaltung des Instituts, zur Deckung von Ausfällen und zur allmäßigen Einlösung der Pfandbriefe dienen. Der König lehnte anfanglich diesen Plan „wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten“ ab. Das General-Direktorium hatte die Nothwendigkeit eines Tilgungsfonds nicht anerkennen wollen. — Es liegt nicht außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, daß der damalige Staats- und Justizminister in Schlesien, Freiherr von Carmer, welcher zur Hebung des Kreditsmangels anderweitige Vorschläge dem Könige eingereicht hatte, von diesem selbst oder sonst wie auf den Plan Büring's hingewiesen wurde. Zugleich gab vielleicht ein anderes in dem Fürstentum Schweidnitz gebräuchlich gewesenes Verkehrsmittel einen Fingerzeig zur Verbindung des Realkredits mit dem Geldmarkte. Es waren dies die Schweidnitzer „ledernen Briefe“, so genannt von dem Pergament, auf welches sie geschrieben wurden. Sie waren von Obrigkeitswegen konzentriert, nicht über die Hälfte des Guts gehende Hypotheken auf den Inhaber, welchem die Zinsen auch während des Konkurses gezahlt wurden. Wegen ihrer unbedingten Sicherheit galten sie bei Gütertändeln gleich dem baaren Gelde. Leicht möglich hat Svarez, der treue Mitarbeiter Carmer's bei Abfassung des Allgemeinen Landrechts, den Sohn eines Abvolaten und Rathsherrn aus Schweidnitz, den Minister auf diese eigenartige Einrichtung seiner Vaterstadt aufmerksam gemacht. In der ihm zugeschriebenen, anonymen Schrift: „Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits des Schlesischen Adels“ wird auf die Schweidnitzer ledernen Briefe besonders hingewiesen. — Zur Charakteristik der persönlichen Theilnahme des Königs an dem neuen Werke dient der Bericht eines Zeitgenossen, daß Carmer in dieser Angelegenheit zwei besondere Audienzen bei dem Könige gehabt, daß in der ersten der König sich daraus beschränkt habe, über Pfandrecht, Hypothek und die damit verbundenen Rechtsmaterien zu fragen, und daß Carmer, wie ein Rechtslehrer, dem Könige einen akademischen Vortrag über diese Materie habe halten müssen, wobei der König nur gefragt und gehört, daß aber dennächst in einer zweiten, kurz darauf stattgefundenen Audienz der König die Rollen gleichsam gewechselt und mit vollkommener Sachkunde und Bestimmtheit sowohl die Rechtsfälle des Hypotheken- und

Pfandrechts, als die Grundlage des zu errichtenden Pfandbriefsystems, ausgesprochen habe. Auf die letzten Vorschläge Garmer's erging unterm 29. August 1769 der denkwürdige Königliche Erlass, welcher die noch heute bestehenden Grundlagen des landschaftlichen Kreditwerks und der Verfassung seiner Organe vorzeichnete. Darnach sollten die Stände (die Besitzer adeliger Güter) eines jeden der Fürstenthümer, aus denen nach der früheren Eintheilung Schlesien bestand, unter sich, und sodann sämtliche Fürstenthümer zusammen in Verbindung treten und ein gemeinschaftliches Landes-Kollegium (die nachmalige General-Landschafts-Direktion) etablieren, mir der Aufgabe, Alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Kredits erforderlich, zu respicieren und nach bestem Vermögen frei und ungehindert zu betreiben. Den kreditsuchenden Gutsbesitzern sollte ein Hypothekenkredit bis zur Hälfte des nach bestimmten Tagprinzipien zu bemessenden Werths der Güter gewährt und dafür von ihnen eine Zins von 5 Prozent (für den fünften Theil des Darlehns 6 Prozent) und ein Nutzungsgröschen erhoben werden. Zu diesen Zahlungen sie anzuhalten, sollte die Landschaft befugt sein, das Gut eines Nestanten sofort zu sequestrieren; auch sollte ihr die Vollstreckung der gerichtlichen Real-Exekutionen in die beliehenen Güter übertragen werden. Die Hypotheken-Instrumente über das in Anttheile zu zerlegende Kapital sollten als Inhaberpapiere in der Form lederner Briefe von der Landschaft und der Hypothekenbehörde gemeinschaftlich ausgesertigt und auf das zu beliehende Gut eingetragen werden. Sie sollten dem Inhaber 5 Prozent aus der Landschaftskasse zu erhebende Zinsen gewähren und nach vorheriger Kündigung realisiert werden. Für jeden solchen Brief sollte nicht nur das darin speziell benannte Gut verpfändet sein, sondern auch die gesamme landschaftliche Kreditverbindung selbstschuldnerisch als Bürg haften. Von der Einlassung in Konturs- und Liquidations-Prozesse über das Vermögen des Besitzers beliehener Güter und von den Kosten solchen Verfahrens sollte die Landschaft und sollten die Briefinhaber befreit und letztere befugt sein, ihre Befriedigung immer von der Landschaft zu fordern. Die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses durch Einlösung der Pfandbriefe herbeizuführen, sollte dem Gutsbesitzer und dem Briefinhaber freistehen.

Nach diesem Plane entstanden 1770 die Schlesische, 1777 die Märkische, 1781 die Pommersche Landschaft. Der König stattete sie alle mit freigiebiger Hand aus. Zu den Deputirten von Pommern sprach er im Juni 1780 in der Audienz zu Stargardt:

„Kommen Sie näher, meine Herren! ich will mit Sie als ihr bester Freund sprechen. Sie haben bei mir angehalten um die Einführung einer Credit-Societät. Ich will Sie gerne helfen; denn ich liebe die Pommern wie meine Brüder und man kann sie nicht mehr lieben als ich sie liebe. Denn Sie sind brave Leute, die mir jederzeit zur Vertheidigung des Vaterlandes „so wol im Felde als zu Hause mit Gut und Blut beigestanden haben; und ich müßte kein Mensch sein oder kein menschliches Herz haben, wenn ich Ihnen davon bei dieser Gelegenheit „nicht meine Dankbarkeit bezeugen wollte.“

Der Monarch redet dieses — wie der Bericht sagt — mit einem ganz bezaubernden Affekt, und sein Landesväterliches großes Herz war hierbei so voll Empfindung und sammelt uns Anwesenden so gerührt, daß AllerhöchstDieselben hier eine Pause machen müssten, um Sich, wie es schien, wieder zu fassen und uns gleichfalls hierzu Zeit zu lassen.

„Allein Sie müssen mich zuvörderst einen Hypotheken-Schein aus dem Landbuch wegen „Ihrer Schulden beibringen; auch hiernächst aus allen Kreisen Deputirte beschaffen.

„Ich werde alsdann denen Ministres von Camer und von Görne es auftragen, die „Sache mit Ihnen zu reguliren. Es sind selbige bereits in Schlesien und der Mark bei diesem „Geschäft gebraucht worden und folglich darin routiniert.

„Sie müssen aber die Deputirten nach Berlin senden, und solche dazu wählen, die „sowol von der Sache als auch den Umständen des Landes und der Kreise informirt sind. Die „Angbarkeit dieser Einrichtung ist im Anfange nicht sogleich merklich, allein in 2 bis 3 Jahren „wird sich selbige ohnfehlbar zu Ihrem Vortheil und Vergnügen offenbaren. Auch ich werde „an meinem Theil alles anwenden, was die Sache erleichtern kann. In Gelde kann es nicht „fehlen. Ich kann zwar jetzt nicht viele hundert tausend Thaler dazu geben, weil allerhand „Ausgaben in Kriegszeiten vorfallen und besonders die vielen Wasserschäden mir vieles abhor- „bart haben.

„In Berlin allein liegen 12 Tonnen Goldes, so nicht untergebracht werden können, „und die man Ihnen gerne geben wird, sobald nur Ihr Credit-Wesen in Ordnung ge- „bracht ist. So wol dem Capitalisten, der sein Geld plaeiren will, als auch Ihnen ist „dadurch geholfen.

„In Schlesien, wo der Adel durch den Krieg ganz ruinirt war, habe ich selbigen durch „diese Einrichtung wieder aufgeholfen, und hernach auch in der Mark. Im Anfange habe ich „vielen Widerstand gefunden, weil manche ein Hinderniß dabei zu bemerken glaubten ihre Güther „nach Gefallen zu verthun, und das Ihrige durchbringen zu können.

„Allein, hat Jemand baar Geld, so kann er solches nach Gefallen depensiren, und wird „ihm durch diese Einrichtung Niemand daran hinderlich sein. Aber im Anfahrt der Güther „vigiliret nunmehr ein Landstand auf den andern, daß er sein Gut nicht deteriorire oder gänzlich „devastire, und das ist nützlich; denn dadurch wird der Adel conserviret, woran mir gar viel „gelegen, da mir der Adel bei der Armee ganz unentbehrlich ist. Freilich dürfen und können „sie nicht alle in Kriegsdienste gehen; es müssen auch einige zu Hause bleiben, so die Angele- „genheiten ihrer Familie und Verwandten besorgen; im gleichen branche ich den Adel um Praesi- „didenten und Ministres daraus zu wählen. Und ich sehe niemals darauf, ob einer reich oder „arm ist, wenn er nur Verdienste hat; alsdann kann ein Armer auch reich werden.

„Viele sind auch durch gute Wirthschaft zu einem ansehnlichen Vermögen gekommen, „wie besonders in Schlesien geschehen. Und in Pommern würde manches nach der Schlesischen

„Methode mit Vortheil eingeführt werden können, besonders durch bessere Einrichtungen mit den „Schäfereien und dem Viehstande.“

„Auch will ich gerne fernerhin und jährlich, so lange ich lebe, dem Lande Meliorations-Gelder geben. Ich lasse eine oder anderthalb Millionen mehr im Tresor oder nicht, das ist gleichviel, und besser wenn ich noch in meinem Leben damit Gutes führe.“

Diese hochherzige Hingabe des Königs betätigte sich auch in der fortgeleiteten persönlichen Theilnahme an der Pflege der landschaftlichen Einrichtungen. Das Märkische Kreditinstitut wollte anfänglich nicht den gewünschten Fortgang nehmen, die Pfandbriefsemision der ersten fünf Jahre erreichte nur  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler und dabei waren 60 000 Thaler von dem Stiftungsfonds zugeföhrt. Der König ordnete eine Revision des Reglements an, welche die Taxaufnahme und die Pfandbriefsbewilligung erleichterte, gleichwohl nicht den erwarteten Erfolg hatte. Die alle Güter umfassende Generalgarantie, an welcher nach der Ansicht des Königs festgehalten war, fand fortwährenden Widerspruch. Der König beauftragte unterm 2. Dezember 1783 den Großkanzler von Carmer von Neuem „die Umstände ein Bischen zu examiniren und vorher nachzusehen, wie es eigentlich damit beschaffen sei.“ Man berichtete, daß „weil in Ansehung des neu-märkischen Kreditsystems keine Vereinigung der gesammten Stände zu erwarten stände, das bestie Mittel sei, daß diejenigen der Stände, welche daran theilgenommen, sich für sich allein zusammen-thäten.“ Darauf hin wurde — abweichend von den anderen Landschaften — die Generalgarantie in der Mark auf die „zum Kreditwert verbundenen“ d. h. auf die bepfandbaren Güter beschränkt. Auch die Wahl der Landschaftsräthe und Direktoren überwachte der König mit besonderer Sorgfalt und verfügte die Bestätigung, wenn nicht verständige und zuverlässige Personen gewählt wurden, darauf hinweisend, daß „die Geschäfte seriöse trattiret werden müssen.“

Friedrich Wilhelm II. jagte den westpreußischen Ständen bei der Huldigung in Königsberg die Gewährung eines Kreditinstituts zu. Die Verhöldung des Grundbesitzes in Westpreußen war damals zwar keine übermäßige. Eine Zusammenstellung aus jener Zeit berechnete den Wert sämtlicher Rittergüter der Provinz auf rund 12 Millionen und die Schulden derselben auf rund  $5\frac{1}{2}$  Millionen Thaler. Gleichwohl war — wie Carmer dem König berichtet — die Landwirtschaft in Verfall, als dessen Ursachen angegeben werden: „Mangel an baarem Gelde und dessen Circulation in dieser Provinz, wo Fabriken, Handlung und andere Zweige der Industrie sich nur noch in ihrer Kindheit befinden; die schlechte Wirthschaft, welche mit den Neuenien mancher Großen, besonders der in Pohlen lebenden Gutsbesitzer getrieben wird; die daraus folgende Unordnung und Saumfreiheit im Abführung der Capitalien und Zinsen und das aus diesen Quellen entspringende allgemeine Misstrauen des inn- und ausländischen Publiei in eine mit solchen Gütern zu bestellende Sicherheit“. Der Zinsfuß soll mindestens 7 Prozent, oft auch 8 bis 10 Prozent betragen haben. — Schon unterm 2. November 1786 — wenige Monate nach dem Regierungsantritte — erließ der König den Befehl zur Errichtung der Weiß-

preußischen Landschaft. Zu dem Bechuſe trat ein von ihm aus den Ständen ernannter Ausschuss („Comité“) — unter dem Vorſte des Schlesischen Landschaftsrepräsentanten Geheimrath von Mühschefahl als Königl. Kommissarius und unter Zugleichung des Kammergerichtsrath Kühze zur Führing der Protolle — am 9. Februar 1787 zu Königsz zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses waren:

der Königl. Polnische Kron-Großnotar Graf von Mielzinski auf Gollanz,  
 der Königl. Polnische Generalleutnant Graf von der Goltz auf Grabonne,  
 der Königl. Polnische Generalmajor Graf von Krocock auf Kraaz,  
 der Königl. Preußische Oberst Graf von Krocock auf Krocock,  
 der Königl. Polnische General-Adjutant Graf von Grabowski auf Krusikowo,  
 der Königl. Polnische Oberst von Tiedemann auf Russow,  
 der Königl. Polnische Kammerherr von Unruh auf Fuhlbeck,  
 der Königl. Kammerherr von Lebinski auf Salentin,  
 der Königl. Kammerherr von Kalkstein auf Klonowce,  
 und der Königl. Kammerherr von Grabowski auf Lissow.

Dazu kam im Laufe der Verhandlungen als elftes Mitglied (für den Marienwerder-Marienburger Kreis) Hans von Auerswald auf Haulen. Der Vorſteher der Stände war hauptfächlich Graf von der Goltz.

Der Beratung wurden die landschaftlichen Reglements für Schlesien und Pommern, eine Inſtruktion Camer's und der darnach von Kühze ausgearbeitete Reglemententwurf für die Westpreußische Landschaft zu Grunde gelegt. Innerhalb vierzehn Tagen war das Reglement — bis auf einige Differenzen, über welche sich die Stände mit dem Königlichen Kommissar nicht einigen konnten — fertig gestellt, desgleichen die „General detaxations principia“ festgesetzt und über die ersten Einrichtungen der Verwaltung grundlegende Beschlüſſe gefaßt. Die unerledigt gebliebenen Gegenstände waren vornehmlich: die Eintheilung der Landschaft (ob in zwei Departements, wie die Regierung, oder in vier, wie die Stände wollten), der Sitz der General-Direktion (ob Graudenz oder Danzig oder Elbing), die Höhe des Zinsfuſes der Pfandbriefe (ob  $4\frac{1}{2}$  oder nur 4 Prozent) und die Ausdehnung der Kreditgrenze (ob bis  $\frac{1}{2}$  oder bis  $\frac{6}{10}$  des Gutswertes). — Diese Punkte fanden Erledigung auf der Konferenz zu Berlin, welche dort am 28. März 1787 unter dem Vorſte des Großkanzler von Camer mit drei Deputirten des Ausschusses (Mielzinski, Krocock und Goltz) und dem dazu inzwischen vom Nowraglawer Kreise gewählten Kammerherrn von Wolsky stattfand. Es wurde die Bildung von vier Departements (der noch gegenwärtig bestehenden) nachgegeben, als Sitz der General-Direktion Graudenz bestimmt (1797 kam dieselbe nach Marienwerder), die Höhe des Zinsfuſes der Pfandbriefe und des darüber hinaus vom Schuldner zu zahlenden „Uititungsgroschen“ (des Beitrages zu den Verwaltungskosten) aus dem Reglement ganz weggelassen und die diesfällige Festſetzung der Verwaltung überwiezen, die

Kreditgrenze auf die Hälfte des Gutsverths beschränkt, jedoch vorbehalten, besonders nothleidenden Besitzern ausnahmsweise noch ein Sechstel, mit der Verbindlichkeit zur Tilgung innerhalb zehn Jahren, zu gewähren.

Drei Wochen darauf am 19. April 1787 erfolgte die landesherrliche Bestätigung (Konfirmation) des Westpreußischen Landschafts-Neglement „als eines zu ewigen Zeiten bestehenden Landesgesetzes“. In Verbindung damit erging auf Ansuchen der Stände die Abfusionsurkunde vom 12. Mai dff. J., wonach die auf deren Gütern lastende ordinaire Kontribution niemals erhöht werden sollte.

Die Westpreußische Landschaft umfaßt noch heute sämtliche adelige Güter der früheren Erbprovinz Westpreußen, wie solche zur Zeit der Gründung des Instituts bestanden hat, einschließlich des jetzt der Provinz Posen angehörigen Regierungsbezirks, und der früher zu Ostpreußen gehörig gewesenen ehemaligen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg. Auch die Kreise, in welche die vier Landschaftsdepartements (Danzig — früher Altstettland, so genannt nach einem Vororte dieser Stadt, welche 1787 noch nicht zu Preußen gehörte —, Bromberg, Schneidemühl und Marienwerder) eingeteilt sind, entsprachen der damaligen Kreiseinteilung.

Die Generalgarantie erstreckt sich auf sämtliche „zum Kreditwerke verbundene Güter“, also auch auf die nicht bepfänderten. Ursprünglich sollte zwar das von dem durch Königliche Ernennung eingesetzten Ausschuß entworfene Landschafts-Neglement „den gesamten Ständen“ vorgelegt und erfü unter deren Zugestand dasselbe festgestellt werden. Diese Absicht wurde — wohl wegen der damit verknüpften Weitläufigkeiten — später aufgegeben. In dem die landesherrliche Bestätigung des Neglements nachstehenden Berichte des Ausschusses wird gefragt:

„Sämtliche Stände der Erbprovinz Westpreußen und der zu Ostpreußen gehörigen Kreise Marienwerder accipieren die der Provinz angekündigte Allerhöchste Königliche Gnade „in tiefer Devotion . . . und unterwerfen . . . die nachstehenden Grundsätze zum Behufe des „neuen Landschafts-Systems (das Neglement) der allererlauchtsten Königlichen Beurtheilung „und Bestätigung.“

In der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde wird erwidert:

„Erwarten dagegen aber auch, daß keiner von allen Gutsbesitzern in der Provinz Westpreußen und damit verbundenen Distrikten, die ihm durch gegenwärtige Landschaftliche Verbindung widerfahrende Wohlthat verkennen oder sich gar davon selbst ausschließen werde;

„Verfehlens uns vielmehr zu einem jeden Unserer dortigen getreuen Landständen, daß derselbe „dieser auf den solidesten Grundsätzen beruhenden Verbindung, die ebensowohl das allgemeine, „als das besondere Beste eines jeden, ohne die geringste Gefahr oder Nachtheil für irgend „emand zur Absicht hat, unweigerlich beitreten und folgerichtig der gesammte Adel sich ver- „einigen werde, seine der Hülfe bedürfenden Mitglieder patriotisch zu unterstützen; sie dadurch bei „dem Besitz ihrer Güter zu erhalten; auch alle schädlichen Folgen, welche eine schlechte und

„nordentliche Bewirtschaftung solcher Güter nach sich zu ziehen pflegt, durch genaue Aufsicht „und wirksame Vorkehrungen zu verhüten.“

Noch während die Verhandlungen über die Absaffung des Reglements im Gange waren, wurden die ersten Einrichtungen der Landschaft vorbereitet. Der König gab dazu 5000 Thaler als Geschenk, und zum Geschäftsbetriebe 200 000 Thaler, zunächst als Vorzins auf 15 Jahre gegen 2 Prozent Zinsen. Nach Beendigung des Reglements erließ Garmer, in dessen Händen die Funktionen der staatlichen Aufsichtsbehörde noch längere Zeit verblieben, unter Svarcz Mitwirkung eine Reihe der eingehendsten Verfügungen, sowie die öffentlichen Bekanntmachungen zur Ausführung des Reglements, ferner — auf Spezialbefehl des Königs — eine Landstilverordnung (vom 2. Juni 1787) gegen überreichte Kündigungen von Privathypothesen, verschaffte auch der Landschaft die nötig werdenden Geldmittel bei der Bauf. Zum General-Landschaftsdirektor wurde Graf Wielzinski, zu Repräsentanten (Generalräthen) v. Tiedemann und v. Unruh, zum Generalsignifikatur Kühlze — schon von dem Ausschusse in Konitz — gewählt. Wielzinski lehnte ab. Deshalb übernahm einstweilen Rüschefahl und als sein Substitut Graf v. d. Goltz die Leitung des Instituts, bis letzterer von dem reglementsmäßigen ersten engeren Ausschusse, welcher vom 7. bis 11. September 1787 zu Brandenburg im dortigen Jesuitenkollegium tagte, zum General-Landschafts-Direktor erwählt und unter dem 26. d. J. von dem Könige bestätigt wurde. Inzwischen waren in den Departements die Kreistage abgehalten, die Beamten der Provinzialsdirektionen gewählt und leichter formirt, so daß auf dem ersten Engeren Ausschusse sämtliche Departements von ihren Direktoren und Deputirten vertreten werden konnten. Auf demselben wurde der Verwaltungsetat (mit rund 12 800 Thalern) festgesetzt, der Zinsfuß der Pfandbriefe, welcher für die schlesischen von ursprünglich 5 Prozent (im Jahre 1770) auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent (1777) heruntergegangen war und sich 1788 auf 4 Prozent erhöhte, auch für die weipreußischen Emisionen nur auf diesen Satz (4 Prozent) und der Quiettungsgroschen auf  $1\frac{1}{2}$  Prozent bestimmt, eine Agentur zur Auszahlung der Zinsen und sonstigen Geschäftsvorfahr wurde in Berlin errichtet. Weihnachten 1787 begann die Pfandbriefsausfertigung mit rund 486 000 Thalern, Johanni 1788 stieg sie auf rund 1 080 000 Thaler und erreichte, jährlich zunehmend, bis Johanni 1806 die Höhe von rund 9 Millionen. Diese fast 20jährige Periode war im Ganzen eine für die Landschaft glückliche. Ungeachtet der Staaten erschütternden Ereignisse, der französischen Revolution von 1789, der europäischen Koalitionskriege gegen Frankreich (1793—1802, 1805), der Auflösung des deutschen Reichs und der Gründung des napoleonischen Kaiserthums, standen die weipreußischen Pfandbriefe ebenso wie die aus anderen Provinzen bis 1806 fast durchweg ein bis zwei Prozent über ihrem Nominalwerth. Der Nordosten Deutschlands erfreute sich während jener im Süden und Westen bewegten Zeit eines tiefen Friedens, welcher auch durch die zweite und dritte Theilung Polens (1793, 1795) nicht gestört wurde. Westpreußen begann unter der segensreichen Regierung des großen Königs und seiner Nachfolger aus der materiellen und geistigen Verbundenheit, in die es unter 300-jähriger

Fremdherrschaft verhunten war, sich heranzuarbeiten und wiederanzublühen. Dazu kamen eine Reihe guter Ernten, namentlich in den Jahren 1793, 1796 und 1799, während England Miseren hatte. Die Weizenausfuhr über Danzig verdoppelte sich. Die Getreidepreise stiegen fortgesetzt. Sie betrafen nach einer Aufzeichnung durchschnittlich für den Scheffel

in den Jahren 1773—1786			1787—1798			und 1799—1807			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
für Weizen	1	11	—	2	3	—	3	7	—
für Roggen	—	25	9	1	7	4	1	27	3

(Nosszins, Westpreußen von 1772—1827. Marienwerder 1828 S. 176 ff.).

Mit den Getreidepreisen stieg der Werth der Güter. Die Steigerung wurde durch den mit derselben hervorgerufenen Güterhandel und durch die Zulassung Nichtadliger zum Besitz von Rittergütern begünstigt. Die Pfandbriefe gewährten dem Gutsbesitzer einen billigen und festen Grundkredit, dem Kapitalisten aber ein Werthypatier, welches prompte Zinsenzahlung und eine Sicherheit, wie keine andere Hypothek darbot, jeder Überwachung dieser Sicherheit überhob und bei der Möglichkeit jederzeitiger Veräußerung auf dem Geldmarkt, die Stelle des baaren Geldes vertreten und als zinsbarer Kassenbestand dienen konnte. Daher die Gunst der Kapitalisten, die sich auch den westpreußischen Pfandbriefen alsbald zuwandte und die in zahlreichen, der Landschaft gemachten Anerbietungen baaren Geldes für zu überlassende Pfandbriefe ihren Ausdruck fand. Es kamen aus anderen Gegenden, namentlich über Berlin — große Kapitalien in die Provinz. Der Zinsfuß fiel, er hob sich zwar nach dem Erwerbe von Südpreußen (1793/5), als sich dort ein neues Gebiet zu Kapitalsanlagen erschloß, aber nur vorübergehend. Ebenso bald wurden die derzeitigen Verlegenheiten überwunden, welche der Landschaft dadurch entstanden, daß die Gläubiger — wožu sie nach dem Reglement von 1787 berechtigt waren — Pfandbriefe auf Baarzahlung des Rentverths kündigten. — Der Nuttungsgroschen neben dem Zinsbezuge von dem Königlichen Dotationsfonds gewährte, obſchon der Verwaltungsetat bald das Doppelte des ursprünglichen erreichte, Überschüsse und wurde 1794 auf  $\frac{1}{4}$  Prozent ermäßigt, seitdem hatten die Schuldner im Ganzen nur  $4\frac{1}{4}$  Prozent jährlich zu entrichten. Zu dem Landschafts-Reglement wurden von dem größeren landschaftlichen Ausschüsse am 22. Juli 1794 „Erläuterungen, nähere Bestimmungen und Abänderungen“ entworfen und am 26. Februar 1795 landesherrlich bestätigt, zugleich auch die Generaldetagationsprinzipien „reftifiziert“. Diese reglementarischen Bestimmungen enthielten unverändert bis zum Jahre 1838 die hauptsächlichsten leitenden Grundsätze des Institutes.

Die unglücklichen Ereignisse von 1806 trafen die Westpreußische Landschaft schwerer als die der anderen Provinzen. Sie durchbrachen das Kreditsystem in den Grundvesten und führten es der Auflösung nahe. Der Tilsiter Frieden, am 12. Juli 1807 ratifizirt, trennte und schlug zum Herzogthum Warschau den größeren Theil des Gebiets der Westpreußischen Landschaft: die landschaftlichen Kreise Bromberg, Jonowrazlaw, Culm, Michelau ganz, die Kreise Cammin

und Deutsch-Crone zum Theil. Schon am 20. Juni 1807 — noch vor der Ratifikation des Friedens — unterfragte die fremde Regierung ihren Unterthanen alle Zahlungen an Ausländer bei Strafe der Konfiskation. Die zum Herzogthum Warschau geschlagenen Güter zahlten von ihrer Pfandbriefsschuld (5,77 Millionen Thaler) weder die zu Weihnachten 1806 und Johanni 1807 (mit 248 000 Thalern) rückständig gebliebenen, noch überhaupt Zinsen bis 1815. Nur die an den neuen Freistaat Danzig gekommenen Güter kamen ihren Verpflichtungen gegen die Landschaft möglichst nach. Deren Zahl war aber nicht von Belang. Die dem Vaterlande gebliebenen, mit 4,50 Millionen belasteten Güter sollten nun aus der allgemeinen Bürgschaft (Generalgarantie) für die Zinsen der gesamten Pfandbriefsschuld (damals in Höhe von 10 074 255 Thalern) den Gläubigern aufkommen. Acht Zehntel der Pfandbriefe befanden sich überdies im Inlande. Den Gutsbesitzern waren aber unter den Unruhen und Lasten des Krieges die Quellen des Einkommens verfegt. Die Provinz war von fremden Truppen besetzt. Zwei Jahre hintereinander wurde schlecht gesät und dementsprechend geerntet. Bischöfchen kamen hinzu. Die Kontinentalsperre gegen England unterdrückte Handel und Verkehr mit dem Auslande. Die Kriegskontributionen steigerten den Geldmangel. Kourant fehlte ganz in der Provinz, war nicht gegen 12 Prozent *Ajio* aufzutreiben. Der Kurs der Pfandbriefe fiel jäh, 1807 auf  $65\frac{1}{2}$ , 1808 auf  $47\frac{1}{2}$ , 1811 auf  $45\frac{1}{2}$  Prozent. Im Verkehr waren die auf Gütern im Herzogthum Warschau haftenden Pfandbriefe von den auf Gütern des Inlandes haftenden unterschieden, ersthore mit B, leichtere mit A bezeichnet. Den niedrigsten Stand erreichten die Pfandbriefe im Jahre 1812, nämlich die zu A mit  $34\frac{1}{2}$  Prozent und die zu B mit 17 Prozent.

Die Landschaft suchte sich in das Unvermeidliche zu schicken. Aus dem ihr verbliebenen Gebiete wurden zwei Departements hergestellt. Das Danziger wurde zu dem Departement Marienwerder geschlagen und umfasste dieses nunmehr die landschaftlichen Kreise Marienwerder—Nienenburg, Marienburg, Stargardt und Dirschau. Der Königlicher Kreis und die unter preußischer Landeshoheit gebliebenen Theile des Camminer und Deutsch-Kroner Kreises bildeten das zweite Departement, deren Direktion zuerst in Märkisch-Friedland, dann in Jastrom ihren Sitz erhielt. Vor Allem suchte man eine Verständigung mit der Regierung zu Warschau wegen Ausscheidung der nunmehr dorthin gehörigen Güter aus dem landschaftlichen Verbande, wegen Befreiung von der Mitverhaftung für deren Verbindlichkeiten und wegen Berichtigung der aus der Zeit vor und nach dem Tilsiter Frieden rückständigen Pfandbriefszinsen. Die darüber Jahre lang, zuerst direkt durch einen nach Warschau entsandten landschaftlichen Kommissarius, dann auf diplomatischem Wege durch den dortigen preußischen Gesandten gepflogenen Unterhandlungen führten jedoch nicht zum Ziele. In der Noth traten verschiedene Pläne hervor. So dachte man daran, die Warschauer Pfandbriefsschuld gegen die französische Kriegskontribution zu verrechnen und für ersthore die preußischen Staatsdomänen zu verpfänden. Auch die Idee tauchte auf, gegen einzuziehende Pfandbriefe unverzinsliche Pfandbriefszettel zu einem bis zwei Thalern unter staatlicher Autorität

als Papiergebärd auszugeben, dadurch die Zirkulationsmittel im Lande zu mehren und der Landschaft die Zinsenlast zu erleichtern. Die Erweiterung des landschaftlichen Verbandes durch Aufnahme der nichtadeligen Güter und Grundstücke kam auf dem Landtage von 1809 zur Beratung und wurde darüber mit Vertretern aus dem bauerlichen Stande verhandelt. All diese Pläne und Verhandlungen hielten nicht. Schließlich entschied das Schwert in der Ebene bei Leipzig und auf dem Felde von Waterloo auch über das Schicksal der Westpreußischen Landschaft. Noch aus der Hauptstadt des Feindes unterm 15. Juli 1815 erging der Königliche Erlass, welcher die Westpreußische Landschaft in ihrer früheren Ausdehnung wiederherstellte. Darin wurde bestimmt: „daß der Vereinigung des Neubistritts mit dem Großherzogthum Posen ungeachtet das ganze „Westpreußische Landschaftssystem, so wie es vorher bis Johannis 1807 bestanden, wieder vereinigt werden, aber von Weihnachten 1815 an als neu entstanden betrachtet werden sollte, daß dabei „der seit dem Tilsiter Frieden Preußen verbliebene Theil des Landschaftssystems bis zu der „Wiedervereinigung als in allen rechtlichen Beziehungen wirklich getrennt betrachtet, an Zins- „resten aus dieser Periode also für jeden Theil besonders behandelt werden sollte.“

Wiederhergestellt war nun zwar die Landschaft in ihren alten Grenzen, aber tief geschädigt durch eine fast erdrückende Schuldenlast. Die Zinsenreste aus der Zeit von 1807—1815 betrugen von den Gütern preußisch gebliebenen Anteils . . . . . 600 850 Thaler und von den Gütern württembergischen Anteils . . . . . 2 184 662 = 2 785 512 Thaler,

d. i. fast 28 Prozent der damaligen Pfandbriefkapitalshuld von ca. 10 Millionen. Diese Rückstände sollten neben den laufenden Zinsen abgebürdet werden. Dabei die traurige Lage des Grundbesitzes. Inventar im Kriege und durch Viehschäden vernichtet, Kultur des Landes zurückgegangen, Geld ihner und knapp, Zinsfuß für Privatkapital auf 9 Prozent gestiegen. Eine große und lange wirtschaftliche Krise begann 1818. Die Getreidepreise fielen reißend, in den Jahren 1824 und 1825 bis auf 13—14 Silbergroschen für den Scheffel Roggen und auf 26 Silbergroschen bis 1 Thaler für den Scheffel Weizen. Diese faum die Produktionskosten deckenden Preise währten bis in die dreißiger Jahre hinein. Dazu schlechte Wege und gänzlicher Mangel an Kunsträthen nach den Absatzorten. Drei Jahre hintereinander (1820—1822) hatte die Provinz Württemberg, auch 1825 und 1826 Wirtschafts in Folge ungewöhnlicher Dürre, 1829 große Verheerungen durch die Weichsel. Die unentgeltliche Aufhebung der Zwangs- und Baurechte, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, des Krugverlags, des Mühlenzwanges verminderten die Einnahmen der Landgüter ebenso wie die Veränderung des Abgabensystems, namentlich die Einführung der allgemeinen Maisch- und Malzsteuer und der damit verbundenen strengeren Kontroll-Anstalten, welche die Einstellung der meisten Brennereien, deren Besitzer der Mittel zur Besserung ihrer Geräthe entbehrt, zur Folge hatte. Die Regulirung der quälerisch-bäuerlichen Verhältnisse, welche in Westpreußen — in wohlwollender Absicht — besonders beschleunigt wurde, gab dem



Gutsbesitzer Zuwachs an Land, machte seine Lage aber noch schwieriger, da es ihm an Kapital zur ersten Einrichtung sowohl als zum Betriebe fehlte. Die Ablösung der Dienste und Leistungen von den bäuerlichen Grundstücken führte zum Uebergange von der Natural- in die Geld-Wirthschaft. Die gesammelten landwirthschaftlichen Verhältnisse sollten in einer Weise umgebildet werden, welche sowohl der veränderten Gesetzgebung wie den Forderungen der neu begründeten Wissenschaft vom Landbau Rechnung trug.

Der Pfandbrief-Inhaber hatte damals seinerseits das Recht zur Kündigung auf Baarzahlung des Rennwertes. Die Westpreußischen Pfandbriefe (4 prozentig) standen von 1807 bis Ende der zwanziger Jahre unter Par. 1823 und 1824: 76 Prozent. Darnach lag die Kündigung im Interesse des Gläubigers. Zum Schutze dagegen wurden vom Staate in der Zeit von 1807 bis 1831 hintereinander sieben Indultgefeze gegeben. Dieser Kapitalienindult hörte erst Weihnachten 1832 mit der Stiftung des Tilgungsfonds (durch die Königliche Kabinettsordre vom 26. Dezember 1832) insoweit auf, als die Landschaft nur einen solchen Betrag an aufgekündigten Pfandbriefen einzulösen verpflichtet wurde, als sie aus der laufenden Einnahme des Tilgungsfonds und seiner Bestände befreiten konnte.

Viel schwieriger und verhängnißvoll wurde der Landschaft die Abführung der Zinsenrechte aus den Jahren 1807 bis 1815. In Bezug derselben ergingen vom Staate eine Reihe von Moratorien, zuletzt unterm 25. Februar 1825 mit der Bestimmung, daß — 1824 eingerechnet — jährlich ein Neuntel der Zinsrückstände abgetragen werden sollte. Es gelang auch wirklich, bis Weihnachten 1833 sämtliche Restzinsentuppons einzulösen, bis auf einen Betrag von circa 29 000 Thalern, deren Inhaber sich wiederholten Aufrufs ungeachtet nicht meldeten. Dieses Ergebnis zu erreichen, erforderte aber schwere Opfer. Der aus dem Kriege noch gerettete eignähnliche Fonds, die königliche Dotiration von 200 000 Thalern, ging damals verloren. Die bepfandbriesten Güter wurden in Masse sequestriert. Deren Zahl betrug 1821 schon 135 und stieg 1826 bis auf 250. Die Sequestrationen brachten aber meisthin nicht einmal die laufenden Pfandbriefzinsen ein. Der Versuch, die sequestrierten Güter auf drei Jahre zu verpachten, mißlang in der Regel, da bei dem Mangel an Inventar und bei den niedrigen Getreidepreisen annehmbare Gebote schwer zu finden waren. Die große Menge und die lange Dauer der Sequestrationen wirkte nachtheilig auf die allgemeine Landeskultur. 1825 drang deshalb der Königliche Kommissarius auf den Verkauf der „rettungslosen“ Güter unter Zusage der Deckung von Ausfällen. Nunmehr begannen die Subhastationen in Masse. Deren Zahl betrug 1826: 138, 1827: 147, 1828: 103 und 1829 noch 82. Der Verkauf vieler Güter in kurzer Zeit drückte deren Preis tief unter ihren Tagwerth, zumal bei den damaligen Konjunkturen. Da nach derzeitiger Gesetzgebung adlige Güter in der Subhastation nicht unter zwei Dritteln der Tage zugeschlagen werden durften, mußten die Tage wiederholt herabgesetzt werden, um den Verkauf zu ermöglichen. Der Besitz verschob sich im Großen. Viele Erbschenzen und Werthe gingen verloren.

Die Landschaft erlitt Ausfälle an Kapital und Zinsen. Bis Ende 1828 wurden dieselben aus dem durch Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 für Ost- und Westpreußen gestifteten Provinzial-Unterstützungsfonds durch Vorschläge gedeckt, deren Rückersättigung jedoch in der Kabinetsordre vom 28. Oktober 1828 erlassen wurde. Dagegen wurden die aus dem Königlichen Staatschafe zur Zinszahlung Johanni 1828 gegebenen 25 000 Thaler später aus der Landschaftskasse erstattet. — Im Übrigen hat die Landschaft in jenen schwierigen Zeiten ihre Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln erfüllt. Die Anwendung der Generalgarantie wurde auf dem Generallandtag von 1829 erwogen, eine Lösung aber nicht gefunden und die Verlegenheit in anderer Weise gehoben. Nach Schließung des Königlichen Unterstützungsfonds (1828) bis 1835 zahlte die Landschaft ca. 526 000 Thaler an alten Zinskupons (1809/15) und an Kapitalsausfällen, ohne daß ihr anderweitige außerordentliche Mittel zu Gebote standen, als der um  $\frac{1}{4}$  Prozent erhöhte Tilgungsgroßchen und die Ersparnisse aus der Verwaltung, deren Einsatz auf's Neuerste beschränkt wurden, wobei die ständischen Beamten durch erhebliche Ermäßigung ihrer Gehälter in gemeinsamiger Weise vorangingen.

Seit Mitte der dreißiger Jahre begannen die Verhältnisse sich günstiger zu gestalten. Der politische Horizont, welcher am Anfang dieses Jahrzehnts durch die französische, die belgische und die polnische Revolution getrübt worden war, hatte sich geklärt; die Aussicht auf eine friedliche Zukunft führte den Geldmarkt wieder Kapitalien zu und zwar so reichlich, daß ein Geldüberschuß entstand. Derselbe kam wesentlich dem Grundbesitz zu stehen, da der Bau von Eisenbahnen und andere große industrielle Unternehmungen Kapitalien kaum beanspruchten. Er schien doch das erste Gesetz über Eisenbahnen erst am Ende des Jahres 1838 und das erste Gesetz über Aktiengesellschaften erst 1843. Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse stiegen allmählig, und damit die Preise der Güter. 1835 standen nur noch 22 Güter zur Substitution und waren von den 55 Gütern, welche die Landschaft bis 1831 hatte erlösen müssen, nur noch 5 derselben in ihrem Besitze. Der Verkauf mancher Güter glich frühere Verluste zum Theil wieder aus. Der Kurs der Pfandbriefe stieg über Paris, 1835 auf  $102\frac{1}{2}\%$  und 1837 bis auf  $104\frac{1}{4}\%$  Prozent. Unter diesen Umständen erschien es angezeigt, dem Vorgange anderer landwirtschaftlicher Kreditinstitute zu folgen und mit der Konvertirung auch der Westpreußischen Pfandbriefe vorzugehen. Dieselbe wurde schon 1836 beschlossen, aber erst 1838 ausgeführt nach Mahnung der Allerh. Kabinetsordre vom 22. Februar desselben Jahres. Der Zinsfuß der bis dahin 4 prozentigen Pfandbriefe wurde auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent herabgesetzt, außerdem das Kündigungsrecht des Pfandbriefinhaber auf Baarzahlung des Rentenbetrages aufgehoben. Letzteres empfahl sich aus dem Grunde, weil die wirtschaftliche Benutzung eines Landgutes dem Besitzer nur Rente gewährt, Kapitalkündigungen daher für ihn, sowie für das Institut, welches Schuld papiere ausgibt, die in der Hypothekenschuld des Gutsbesitzers ihre Deckung finden sollen, äußerst gefährlich sind. Dagegen wurde die bereits seit 1832 bestehende Verbindlichkeit des Besitzers, die Pfand-

brieffschuld durch Jahreszahlungen allmählig zu tilgen, aufrechterhalten, der diesfällige Beitrag noch erhöht. Die Konvertierung vollzog sich in kurzer Frist, indem fast sämmtliche Pfandbriefinhaber freiwillig auf dieselbe eingingen, sie war aber mit Opfern verbunden, indem die Inhaber 2 Prozent Prämie und die Seehandlung, welche das Unternehmen garantierte, 1 Prozent Provision erhielten. Die Gesamtkosten von rund 328 400 Thalern absorbierten die damaligen Bestände des eigenthümlichen Fonds. Zur Wiederansammlung desselben, sowie an Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Verwaltungskosten hatten die Gutsbesitzer, ungeachtet der Zinsreduktion der Pfandbriefe an die Landschaft von Johanni 1838 bis Weihnachten 1840  $4\frac{3}{4}$  Prozent, bis Weihnachten 1843  $4\frac{1}{2}$  Prozent und erst seit Johanni 1844, von da ab bis Johanni 1851 die Tilgungsbeiträge suspendirt wurden, 4 Prozent jährlich zu entrichten. Dem eigenthümlichen Fonds sind durch die Jahresbeiträge (von  $\frac{1}{4}$  Prozent) von Johanni 1841 bis Weihnachten 1850 rund 419 000 Thaler zugeführt. Seitdem sind keine Zahlungen zu demselben von den Schuldnern geleistet. — Dem Tilgungsfonds floßen von Johanni 1833 bis Weihnachten 1837 jährlich  $\frac{1}{6}$  Prozent, demnächst bis Weihnachten 1843 jährlich  $\frac{1}{4}$  Prozent zu, diese Zahlung wurde mit Johanni 1851 in Höhe von  $\frac{1}{2}$  Prozent wiedereröffnet, aber im Ganzen auf 5 Prozent der Pfandbriefschuld beschränkt. — Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten sind seit Johanni 1851 nicht mehr entrichtet, letztere vielmehr aus den Zinsen des eigenthümlichen und des Tilgungsfonds bestritten worden. — In Verbindung mit der Konvertierung von 1838 haben die noch Jahre lang fortgelebten, in der ersten Zeit sogar noch erhöhten Leistungen der damaligen Gutsbesitzer und eine mit großer Sparsamkeit geführte Verwaltung die vollständige Wiederherstellung der Landschaft und deren Ausstattung mit eigenen Fonds, zu denen damals der Grundstock gesammelt wurde, herbeigeführt. Allerdings kam die Kunst der äusseren Verhältnisse dazu. Die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse stiegen in dem Jahrzehnt von 1841—1850 noch mehr, wie in dem vorangegangenen. Der Geldüberschuss hielt bis gegen Mitte der vierziger Jahre an. Die konvertirten ( $3\frac{1}{2}$  prozentigen) Pfandbriefe standen bis 1844 über Par, in den Jahren 1839 bis 1843 meisthin über 103 Prozent.

Mit der längst als nothwendig erkannten Revision des Landschaftsreglements von 1787, welches in mehrfacher Beziehung den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, hatten sich die Generallandtage schon seit 1824 beschäftigt. Ein vollständig ausgearbeiteter Entwurf wurde auf dem Landtage von 1835 durchberathen und angenommen, die staatliche Bestätigung desselben aber wegen der im folgenden Jahre beschlossenen Konvertierung ausgefetzt. Erst in den Jahren 1850/51 gelang es, das Revisionswerk zum Abschluß zu bringen. Das auf dem Generallandtage von 1850 revidirte Reglement wurde unterm 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigt und bildet mit den späteren Zusätzen noch gegenwärtig die rechtliche Unterlage des Instituts. In demselben ist unter zeitgemäßer Redaktion im Wesentlichen an den Grundprinzipien des alten Reglements mit den inzwischen eingetretenen Änderungen festgehalten. Hervorzuheben bleiben vornehmlich die neuen

Bestimmungen über die Fonds. Dieselben werden den Pfandbriefinhabern für haftbar erklärt, und zwar für jeden Ausfall am Gute zunächst dessen Antheil am Tilgungsfonds und darüber hinaus der eigenthümliche Fonds. Dagegen wird die früher bestandene besondere Garantie der einzelnen Departements für die Pfandbriefe auf den Gütern ihres Bereichs beseitigt. Die Zwangsamortisation wird im Prinzip beibehalten, jedoch wie erwähnt auf 5 Prozent der Kapitalschuld eingeschränkt. Der Tilgungsfonds giebt damit seine ursprüngliche Bestimmung, die allmäßliche Abbürdung der ganzen Pfandbriefschuld auf und erhält hauptsächlich die Bedeutung eines Sicherheitsfonds. Die Pfandbriefschuldner haben aber nunmehr nur während der ersten zehn Jahre 4 Prozent, demnächst  $3\frac{1}{2}$  Prozent jährlich an die Landschaft zu entrichten. — Die zur zinsbaren Belegung der Fonds erforderlichen Pfandbriefe werden nicht mehr, wie früher durch Ausloosung, sondern durch Ankauf zum Börsenkurse beschafft. — Den Gutsbesitzern wird das Recht eingeräumt, die landschaftliche Schuld durch Pfandbriefe, an Stelle der bisherigen Baarzahlung des Nennbetrages abzulösen. — Die Bestimmung des ursprünglichen Reglements, wonach auf den Landtagen nach Departements abgestimmt wurde, wird aufgehoben und die Abstimmung nach Köpfen eingeführt.

Die Pfandbriefe wurden früher unmittelbar und einzeln auf das Gut eingetragen und auf dessen Namen ausgestellt. Dieses Verfahren war — namentlich bei Schuldbildlungen — mit vielen Weiterungen und Kosten verbunden, indem die auf das zu befreende Gut lautenden Pfandbriefe aus dem Verlehr gezogen werden mussten. Deshalb wurden durch das Regulativ vom 18. Mai 1864 Pfandbriefe ohne den Ausdruck der Spezial-Hypothek eingeführt, welche auf Grund von Schuldkundten, die in Höhe der bewilligten Anleihe im Ganzen auf das Gut eingetragen waren, ausgefertigt wurden. Damit hörte die Spezial-Hypothek des Pfandbriefinhaber an ein bestimmtes Gut auf und trat an deren Stelle das Recht, seine Befriedigung aus sämtlichen Hypothekenforderungen der Landschaft, welche sie für gegebene Darlehue erworben, mittels gerichtlicher Ueberweisung zu suchen. Später sind sämtliche Pfandbriefe alten Formulars (mit Gutsnamen) eingezogen und durch solche neuere Formulars ersetzt worden.

Das Tagwesen, eine der wichtigsten Unterlagen landschaftlicher Beliebung, bedurfte schon lange der Verbesserung. Die ältesten „General-Degatationsprinzipien“ vom 8. September 1789 waren durch diejenigen vom 22. Juli 1794 ersetzt worden. Letztere, obwohl im Laufe der Zeit vielfach modifizirt und zum Theil durch sich widerprechende Beschlüsse verdunkelt, blieben bis zum Jahre 1850 in Geltung. In diesem Jahre wurden sie von dem Generallandtag durchgesehen und unter Beseitigung der erheblichsten Uebelstände neu redigirt. Diese Zusammenstellung genügte aber nicht, da die darnach gefertigten Taxen zuweit hinter dem ganz veränderten Werthe der Güter zurückblieben. Der Generallandtag von 1855 fand sich daher veranlaßt, eine Revision der Taxprinzipien unter Erhöhung der Werthsäze vorzunehmen und dieselben unter dem Titel: „Degatationsprinzipien der Westpreußischen Landschaft vom 22. Juli 1794, revidirt vom General-

Landtage im Jahre 1855" herauszugeben. Eine vollständige Umgestaltung erfuhr aber das Taxwesen durch die Generallandtagsbeschlüsse von 1861/62. Danach wurde das bisherige System der speziellen Ertragstagen, deren Anfertigung eine sehr verwickelte Berechnung erforderte, wobei die Tragweite der einzelnen Operationen auf das Gesamtergebnis nicht genügend zu erheben war, aufgegeben, und an deren Stelle die einfacheren Kapitalwerth- oder s. g. Grundtagen eingeführt. Es wurden nach den eingeschätzten Erträgen fünf Acker- bzw. Wiesenklassen gebildet und für jede derselben Grundwerthsätze nach dem Höchstbetrage festgesetzt. Diese neuen Abschätzungsgrundsätze erhielten eine weitere Ausbildung durch die Landtagsbeschlüsse von 1867, welche unterm 15. April 1868 von der Staatsregierung genehmigt und noch gegenwärtig in Geltung sind. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß ein einheitlicher Tarif für sämtliche Güter des ausgedehnten Gebietes der Westpreußischen Landschaft vielfache Uebelstände herbeiführe. Um denselben abzuholzen, wurden die Güter nach den Landrathkskreisen, denen sie angehören, in drei Gruppen getheilt und dieser Eintheilung entsprechend den bei der Taxaufnahme bzw. Festsetzung thätigen Organen gestattet, die Grundwerthsätze unter Umständen beim Acker bis 20 bzw. 40 Prozent, bei den Wiesen bis 20 Prozent zu erhöhen. Außerdem wurde die Zahl der Ackerklassen auf acht erhöht. Endlich wurde, um ein schnellereres Verfahren bei der Pfandbriefierung zu ermöglichen, geplant, auch ohne Tage bis zum 15. Jächen des behufs der Grundsteuerregulirung ermittelten Reinertrages ein Pfandbriefanlehn zu bewilligen, wenn zwei Landschaftsbeamte den guten Zustand und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gebäude und des Inventarium becheinigen.

Durch die Veränderung der Abschätzungsgrundsätze wurde nicht allein eine wesentliche Vereinfachung des Taxverfahrens, sondern auch eine dem damaligen Werthe der Güter entsprechende Erhöhung der landschaftlichen Taxen und damit eine erhebliche Steigerung des umlaufenden Pfandbriefkapitals herbeigeführt. Dasselbe hatte sich von 1807, alsdann es rund 10,07 Millionen Thaler betrug, bis Ende 1850, alsdann es sich auf 10,85 Millionen belief, wenig verändert. Während der unglücklichen Zeiten hatten vielfach Pfandbriefkapitalien abgelöst, nach denselben aber wegen der zu niedrigen Taxen neue Beleihungen bei anderen Geldinstituten oder Privaten aufgenommen werden müssen. Nunmehr trat aber das umgekehrte Verhältniß ein. Die Pfandbriefsschuld stieg

bis Weihnachten 1860 auf rund 16,24 Millionen Thaler,

+	+	1870	+	=	30,79	+	+
+	+	1880	+	=	49,81	+	+

und betrug Johanni 1886	rund 51,88	+	=	+
-------------------------	------------	---	---	---

= 155,64 Millionen Mark.

Sie hat sich also seit 1850 fast um das Fünffache vermehrt. Dabei kommt allerdings in Betracht, daß im Jahre 1868 durch Ausgabe von Pfandbriefen II. Serie (II. Hypothek) der landschaftliche Kredit um  $\frac{1}{10}$  der Tage erweitert ist. Bringt man deren Betrag, welcher

Johanni 1886 17,<sup>46</sup> Millionen Mark erreichte, von der gesammten Pfandbriefschuld in Abzug, dann ermäßigt sich deren Steigerung seit 1850 auf das Vierfache. Dieselbe erklärt sich wohl daraus, daß der Wert des Grund und Bodens in Folge der ausgeführten Meliorationen und des erleichterten Transports der Produkte gestiegen, dagegen der Wert des Geldes gesunken ist. Dazu kommt, daß die Reform des Tagwessens sich um etwa anderthalb Jahrzehnte veripatet hatte und nachher in die Periode fiel, welche für die glücklichste der deutschen Landwirtschaft im Laufe dieses Jahrhunderts gehalten wird. Hohe Preise der Erzeugnisse fielen mit durchschnittlich guten Ernten zusammen, während die Arbeitslöhne und öffentlichen Abgaben noch niedrig blieben, daher die Reinerträge sich ungewöhnlich erhöhten und die Güterpreise eine lange anhaltende Steigerung erfuhrten.

Auf dem Geldmärkte vollzogen sich seit Mitte der vierziger Jahre die mannigfältigsten Handlungen. Der Geldüberschuß, welcher die Konvertierung von 1838 ermöglicht und den Kurs der 3½ Prozentigen Pfandbriefe noch bis 1844 über Parität gehalten hatte, hörte alsdann auf. Nunmehr nahmen die Industrie, der Bau von Eisenbahnen, der Bergwerksbetrieb und eine große Zahl von Aktien-Gesellschaften das Kapital für sich in Anspruch. Die von ihnen ausgegebenen Papiere, Aktien und Obligationen, verliehen den Inhabern höhere Zinsen, die Aktien auch noch Dividenden nach dem Betriebsergebnisse des Unternehmens. Die Hoffnung auf hohe Dividenden und die damit verbundene Spekulation übte eine besondere Anziehungs Kraft aus. Die Pfandbriefe unterlagen einer zuerst ungünstigen Konkurrenz. Dazu kamen die politischen Bewegungen am Ende der vierziger Jahre, die orientalischen Wirren und der Kremlkrieg, sowie die italienisch-österreichischen Kriege im Laufe der fünfziger Jahre. Die 3½ Prozentigen Pfandbriefe fielen gegen 10 Prozent, mitunter gegen 20 Prozent unter dem Nennwerthe. Daher beschloß der Landtag von 1857, wieder 4 Prozentige Pfandbriefe einzuführen, für welche der Schuldner außer den Zinsen in den ersten zehn Jahren 1 Prozent, demnächst bis zur gänzlichen Abbürdung der Schuld ½ Prozent Tilgungsbeitrag jährlich zu entrichten hatte. Es wurde damit die im Jahre 1850 ausgegebene totale Zwangsamortisation wiederhergestellt.

Allein auch diese Zinserhöhung mit der verstärkten Tilgungspflicht der Pfandbriefschuldner genügte auf die Dauer nicht. Die Lage des Geldmarktes verschlechterte sich noch mehr, indem durch die anhaltende Emission neugeschaffener Börsenpapiere des Inlandes und des Auslandes der Markt mehr als je überschwemmt wurde und das Kapital, angelockt durch die höheren Zinsen und durch den Gewinn aus der Spekulation, sich von dem Grundkredit noch mehr abwendete. Der dänische Krieg von 1864, der deutsche Krieg von 1866 und die darauf folgenden Spannungen mit Frankreich, welche dem Ausbruch des Krieges von 1870 vorangingen, beunruhigten die Börse und steigerten den Zinsfuß. Durch die Gesetze vom 12. Mai 1866 und 14. November 1867 wurden die gesetzlichen Beschränkungen des vertrag-

mähigen Zinsfazies aufgehoben und ward den Kapitalisten eine neue rechtliche Möglichkeit geboten, ihre Kapitalien vortheilhafter zu benutzen, als durch den Anfang  $3\frac{1}{2}\%$  oder 4 prozentiger Pfandbriefe. Letztere gingen in dem Kriegsjahr 1866 bis auf 82 Prozent herab und erreichten auch nach dem Frieden nur zeitweise einen höheren, als den dauernden Kurs von 89—90 Prozent. Unter diesen Verhältnissen wurde durch den mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai 1868 genehmigten General-Landtagsbeschluß die Ausgabe 4 $\frac{1}{2}$  prozentiger Pfandbriefe zugelassen, für welche die Schuldner, von der Zinserhöhung abgesehen, im Uebrigen dieselben Jahreszahlungen, wie die der 4 prozentigen zu leisten hatten. Ferner wurde durch das Regulativ vom 15. Mai 1868 die Kreditgrenze um ein Zehntel des Tafewerts erweitert. In Höhe dieses Betrages wurden 5 prozentige Pfandbriefe II. Serie mit einer besonderen Vermögensunterlage ausgegeben. In der Hypothek stehen sie hinter denjenigen I. Serie, die Generalgarantie erstreckt sich auf sie nicht, ebensowenig sind ihnen die alten Fonds der Landschaft verhaftet. Dagegen ist für sie ein besonderer Sicherheitsfonds begründet. Für derartige Anteile hatten die Schuldner 5 Prozent Zinsen, 1 Prozent Tilgungsbeitrag bis zur gänzlichen Abbindung der Schuld und während der ersten zehn Jahre  $1\frac{1}{2}$  Prozent, außerdem beim Empfange des Darlehns 1 Prozent zur Aufsammlung des Sicherheitsfonds zu leisten. Da die 5 prozentigen Pfandbriefe meisthin den Parikurs überstiegen, so wurde seit 1873 auch die Ausgabe 4 $\frac{1}{2}$  prozentiger Pfandbriefe II. Serie gestattet.

Die große Krisis, welche demnächst über Handel und Industrie ausbrach und noch gegenwärtig nicht überwunden ist, veränderte vollständig die Verhältnisse des Geldmarktes. Viele Kapitalien, welche sonst auf jenen Gebieten Anlage gefunden hatten, blieben unbeschäftigt und in Folge des flüssigen Geldstandes gestaltete sich der Diskont für Wechsel so niedrig, daß die Anlage des Geldes in solchen wenig eintrug. Die Industriepapiere hatten durch den Einsturz vieler Aktiengesellschaften an Wert und Kredit verloren. Die Eisenbahnpapiere wurden durch die Verstaatlichung der preußischen Bahnen dem Börsenverkehr zum großen Theil entzogen. Ueberhaupt wurde, nachdem die großen Bahnen vollendet, das Kapital für derartige Anlagen weniger gesucht. Dasselbe wandte sich wieder dem Grundbesitz zu. Die Pfandbriefe liegen seit Mitte der siebziger Jahre derart geformt, daß die  $3\frac{1}{2}$  prozentigen fast den Parikurs erreicht haben. Unter diesen Umständen und bei der Lage des Grundbesitzes, welcher durch den erheblichen Rückgang der Preise fast sämtlicher Erzeugnisse und durch die gestiegerten Wirtschaftsausgaben eine bedeutende Verminderung seiner Reinerträge erlitten, erschien es geboten, den Zinsfuß der Pfandbriefe allmählig herabzusehen. Demgemäß wurden 1878 die 5 prozentigen Pfandbriefe II. Serie (rund 7,60 Millionen Mark) in 4 $\frac{1}{2}$  prozentige, 1880 die 4 $\frac{1}{2}$  prozentige I. Serie (rund 72 Millionen Mark) und 1883 die 4 $\frac{1}{2}$  prozentige II. Serie (rund 14 Millionen Mark) in 4 prozentige, endlich 1886 sämtliche 4 prozentige I. und II. Serie (rund 110 Millionen Mark) in 3 $\frac{1}{2}$  prozentige konvertiert. Durch die Konvertirungen wurde den Schuldern außer der Zinsermäßigung von 1 bezw.  $1\frac{1}{2}$  Prozent noch eine erhebliche Erleichterung der Tilgungspflicht, bezüglich der Pfand-

briefe II. Serie auch im Anfange der Beiträge zu dem Sicherheitsfond, verschafft. Während die  $4\frac{1}{2}\%$ - und 4prozentigen Pfandbriefsschulden I. Serie früher 1 Prozent in den ersten zehn Jahren, demnächst bis zur gänzlichen Schuldabfürdung  $\frac{1}{2}$  Prozent Tilgungsbeiträge zu entrichten hatten, haben sie gegenwärtig nur  $\frac{1}{2}$  Prozent jährlich innerhalb des zuerst gedachten Zeitraums zu zahlen. Die früher 5prozentigen Pfandbriefsschulden II. Serie, deren Leistungen zuvor angegeben, haben gegenwärtig außer  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen nur noch  $\frac{1}{2}$  Prozent jährlich und zwar während der ersten sieben Jahre zum Sicherheits-, demnächst fortlaufend zum Tilgungsfonds zu entrichten. Die Kosten der Konvertierung betragen bei den 5- und  $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen II. Serie nur rund 1 Prozent, dagegen bei den  $4\frac{1}{2}$ prozentigen I. Serie, zu deren Kündigung wegen des erheblichen Betrages ein die Gefahr übernehmendes Konsortium von Bankhäusern zugezogen werden mußte,  $2\frac{1}{2}$  Prozent und werden bei den 4prozentigen (I. und II. Serie), bezüglich deren ebenso verfahren wird, voraussichtlich 3 Prozent nicht überschreiten. Dieselben sind bezw. werden gedeckt aus den Tilgungsguthaben der beihilfigten Güter, soweit dieselben aber nichtzureichen, aus dem eigenhümlichen bzw. Sicherheitsfonds vorgeschoßen und diese Vorschüsse aus den bis zur Abführung forterhobenen Mehrzinsen, welche durch die Konvertierung erspart werden, allmählig abgezogen.

So ist die Westpreußische Landschaft den Bewegungen des Zinsfußes, welche sich während der letzten fünfzig Jahre im Kreislaufe vollzogen haben, gefolgt, stets bemüht, dem Grundbesitz unter Bedingungen, welche den Zeitverhältnissen entsprachen, seinen Kredit zu erhalten und sich ihren Mitgliedern hülfreich zu erweisen. In diesem Bestreben ist sie auch der „Central-Landschaft für die Preußischen Staaten“ gleich bei deren Begründung (1873) beigetreten. Die diesseitige Aufnahme an (4prozentigen) Central-Pfandbriefen erreichte im Jahre 1881 den Betrag von 13,<sub>92</sub> Millionen Mark und betrug zu Johanni 1886 noch 12,<sub>65</sub> Millionen. Davon sind aber neuerdings auf Antrag der Beteiligten ca. 10,<sub>90</sub> Millionen gekündigt und sollen an deren Stelle ca. 8 Millionen  $3\frac{1}{2}$ prozentige westpreußische und 2,<sub>20</sub> Millionen  $3\frac{1}{2}$ prozentige Central-Pfandbriefe treten.

Die Fonds der Landschaft erreichten zu Johanni 1886, und zwar der eigenhümliche 2,<sub>71</sub>, der Sicherheitsfonds 1,<sub>04</sub> und der Tilgungsfonds 10,<sub>25</sub> Millionen, zusammen rund 14 Millionen Mark. Der Werth der zum Geschäftsbetriebe dienenden Grundstücke und Gebäude nebst Mobilien beträgt rund 535 000 Mark und das Ausstattungskapital für die landschaftliche Darlehnslasse zu Danzig 900 000 Mark. Einschließlich dieser Activa und noch geleisteter Vorschüsse besaßten sich die landschaftlichen Fonds auf rund 15,<sub>37</sub> Millionen Mark, d. i. fast auf 10 Prozent der gesamten Pfandbriefsschuld, wovon jedoch noch die Kosten der letzten Konvertierung zu decken bleiben.

Von der Westpreußischen Landschaft ist die Gründung dreier anderer, mit ihr verbundenen Anstalten ausgegangen.

Zur größeren Sicherheit der landschaftlichen Anleihen wurde durch das unterm 24. Oktober 1789 Allerhöchst bestätigte Reglement „Die Feuersozietät und Brandversicherungsgesellschaft für die Besitzer der adeligen Güter in Westpreußen“ errichtet, welche am 1. Juni 1790 in Thätigkeit trat. Das ursprüngliche Reglement erhielt durch die Beschlüsse des größeren Ausschusses vom 22. Juli 1794 nähere Bestimmungen. An seine Stelle traten später die Reglements vom 10. März 1851 und vom 16. Februar 1863. Letzteres ist nebst mehreren Nachträgen noch gegenwärtig in Geltung. Die Sozietät, welche jetzt die Bezeichnung: „Landschaftliche Feuerversicherungsgesellschaft in Westpreußen“ führt, beruht auf Gegenseitigkeit. Beitragspflichtig sind sämtliche Pfandbriefe Güter mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, beitragsfähig aber auch andere Grundstücke des platten Landes. Verwaltet wird die Sozietät von den vier Provinzial-Landschaftsdirektoren innerhalb der Grenzen ihrer Departements und von dem General-Landschaftsdirektor innerhalb des gesammten Bereichs. Die Versicherungssumme betrug bis Mitte der vierziger Jahre rund 12 Millionen Mark, stieg bis Ende 1870 auf rund 86 Millionen und erreicht gegenwärtig rund 122 Millionen Mark, darunter für Güter rund 99,22 und für Dörfer rund 22,66 Millionen.

Um einem lange empfundenen Bedürfnisse Genüge zu leisten, wurde durch das unterm 3. Mai 1861 Allerhöchst genehmigte Statut für die Besitzer der von dem Verbande der Westpreußischen (Ritterhaften) Landschaft ausgeschlossenen Grundstücke, in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig die Neue Westpreußische Landschaft gegründet. Dieselbe wird von der Generaldirektion der Westpreußischen Landschaft verwaltet und gewährt auf Grundstück im Mindestwerthe von 4 500 Mark einen Pfandbriefkredit bis zur Hälfte des Taxwerthes, welcher bei Gütern im Werthe von mindestens 30 000 Mark bis drei Fünftel desselben erhöht werden kann. Die Abzählgungsgrundsätze sind im Besonderen denjenigen des Ritterhaften Zusinns nachgebildet. Als Darlehnsvaluta wurden zuerst  $4\frac{1}{2}$ - und 4prozentige („Neue Westpreußische“) Pfandbriefe ausgegeben, im Jahre 1883 aber die  $4\frac{1}{2}$ -prozentigen in 4prozentige und 1886 die 4prozentigen in  $3\frac{1}{2}$ -prozentige konvertiert. Es bestehen jetzt nur Pfandbriefe letzteren Zinsfußes. Die Schuldner entrichten für dieselben außer  $3\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen  $\frac{1}{2}$  Prozent in den ersten zehn Jahren zum Sicherheits-, demnächst zum Tilgungsfonds und  $\frac{1}{4}$  Prozent Verwaltungskosten von denjenigen Anleihen, für welche noch nicht 2 Prozent zum Sicherheitsfonds eingezahlt sind. Früher betrugen die Jahreszahlungen für die 4prozentigen Pfandbriefe dauernd 5 Prozent und für die  $4\frac{1}{2}$ -prozentigen  $5\frac{1}{2}$  Prozent, außerdem für die ersten sieben Jahre noch  $\frac{3}{4}$  Prozent. Beim Empfange des Darlehns war 1 Prozent (zum Betriebsfonds) zu entrichten. Eine Erhöhung dieser Beiträge trat schon durch das Regulativ vom 6. März 1875 ein und wurden in Gemäßheit derselben Pfandbriefe II. Serie eingeführt, in welche diejenigen I. Serie allmählig umgewandelt sind. Die Neuen Pfandbriefe erlangten und behaupteten einen dem Börsenkurse der altslandschaftlichen fast gleichkommenden Kurs. Welchen wurden bis zum 20. Mai 1886 4206 Grundstücke. Das

umlaufende Pfandbriefskapital betrug damals 84,12 Millionen Mark, darunter 1,96 Millionen Centralpfandbriefe, — das eigenthümliche Vermögen des Instituts (im Sicherheits-, Betriebs- und Salarienfonds) 5,22 Millionen d. i. 6,22 Prozent und unter Hinzurechnung des den Mitgliedern des Verbandes gehörigen Tilgungsfonds mit 2,30 Millionen 9,07 Prozent der bestehenden Schuld.

Endlich ist von der Westpreußischen Landschaft zur Förderung des Kredits ihrer Mitglieder durch das unterm 9. Oktober 1876 Allerhöchst genehmigte Statut die Westpreußische Landschaftliche Darlehnskasse mit dem Sitz zu Danzig errichtet und mit einem Grundkapital von 900 000 Mark ausgestattet worden, zu welchem die Neue Landschaft, die dem Unternehmen beigetreten, außerdem 300 000 Mark hergegeben hat. Die Darlehnskasse wird unter Aufsicht des Verwaltungsrathes, welchem die Mitglieder der General-Landschaftsdirektion angehören, von besonders angestellten Beamten verwaltet. Sie gewährt hauptsächlich den Besitzern Vorzüsse zur Regulirung ihrer Hypothekenverhältnisse bei Aufnahme von Pfandbriefen, ist aber zum Betriebe von Lombard-, Kontoforrens-, Effekten-, Depositen-, Inkasso- und anderen soliden Bankgeschäften gegen sichere Unterpfänder befugt. Die Verwaltungsüberschüsse fließen in einen Reservefonds, sobald letzter die Hälfte des Grundkapitals erreicht, kann über den Neingewinn zu anderen landschaftlichen Zwecken vom Landtage verfügt werden. Bisher haben die Überschüsse einschließlich der vom Stammkapital zu entrichtenden Zinsen im Durchschnitt jährlich über 7 Prozent betragen. Am Schlusse des Jahres 1886 hatte der Reservefonds einen Bestand von 509 392 Mark. Verluste sind nicht eingetreten und ist die Entwicklung des Instituts als eine sehr gedeihliche zu bezeichnen.

Nunmehr möge es noch gestattet sein, einen Blick auf die Männer zu werfen, denen die Leitung des landschaftlichen Instituts während des Jahrhunderts anvertraut gewesen ist.

Der erste General-Landschafts-Direktor war — wie erwähnt — der General-Lieutenant August Stanislaus Graf von der Goltz auf Grabionne, welcher das Amt bis 1793 bekleidete. Er nahm einen hervorragenden Antheil an der Gründung des Instituts und an der Absaffung des Reglements von 1787. Er traf die ersten Einrichtungen und erließ alle die zahlreichen Anweisungen, Verfügungen und Requisitionen, welche deren Einführung erforderlich machte. Seiner Leitung ist es zu danken, daß sich die Landschaft, wie der Kurs ihrer Pfandbriefe kund that, sogleich beim Beginn ihrer Thätigkeit das öffentliche Vertrauen erwarb und erhielt. Er hat auch die landschaftliche Feuerzeugstätte ins Leben gerufen. Bald nach Beginn seiner Amtsverwaltung wurde das diesfällige Reglement von 1789 abgefaßt und im nächstfolgenden Jahre trat das Institut in Wirksamkeit. Ihm folgte der Regierungspräsident Carl Anton Wilhelm Freiherr von Schleinitz, welcher das Amt des General-Landschafts-Direktor bis 1798 verwaltete, alsdann er Präsident des Kammergerichts zu Berlin wurde. In seine Zeit fällt der erste General-Landtag von 1794, der „größere Auschuß“ genannt,

welcher zu Marienwerder, wohin der Sitz der General-Direktion verlegt war, abgehalten wurde. Auf demselben wurden die wichtigen Beschlüsse über „Erläuterungen, nähre Bestimmungen und Abänderungen“ des Landschafts- und des Feuersoziäts-Neglements gefaßt, die bisherigen Abschätzungsgrundsätze durch die „reflektirten General-Delagations-Prinzipien“ ersetzt, auch der Verwaltungskostenbeitrag von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{4}$  Prozent ermäßigt.

Von 1798 bis 1819 leitete der Regierungs-Chef-Präsident Carl Wilhelm Freiherr von Schrötter als General-Landschafts-Direktor die Verwaltung des Instituts. Unter ihm erfreute sich dasselbe eines besonderen Gedächtnis, bis die unglücklichen Ereignisse von 1806 eintraten und die schwierigen Verhandlungen mit der Warschauer Regierung wegen Bertheilung der Pfandbriefschuld, die einstweilige Umgestaltung des Instituts während der Periode bis 1815, die demnächstige Wiederherstellung derselben und die Versuche, auch dessen finanzielle Unterlagen wieder aufzubauen, die jürgenvolle Zeit ersfüllten. 1819—1821 trat eine Balanz ein, da der zum General-Landschafts-Direktor gewählte Geheime Rath von Arnim die Wahl ablehnte und zu einer anderen geschritten werden mußte. Im Jahre 1821 übernahm das Amt der Regierungs-Präsident von Hippel und 1825 der Ober-Landesgerichts-Vizepräsident von Tettau, welcher dasselbe bis zu seinem Tode (1831) verwaltete. Die große wirthschaftliche Krise, welche die zwanziger Jahre beherrschte, die Nachwirkungen der französischen Kriege und der Fremdherrschaft die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die veränderte Steuerverfassung und Wirthschaftsmethode, die zahlreichen Sequestrationen und Substaftationen stellten an die derzeitigen Leiter des landschaftlichen Instituts Anforderungen, welche unerfüllbar erschienen.

Unter so schwierigen Verhältnissen trat 1832 Anton Heinrich Albert Freiherr von Rosenberg auf Klößen das Amt des General-Landschafts-Direktors an. Er hatte bereits seit 1825 der General-Direktion als Rath angehört und widmete seine das gewöhnliche Maß übersteigenden Kräfte bis zu seinem Tode (2. März 1849) fast überwiegend ausschließlich dem Institute. Seiner Energie, weisen Sparfamkeit und guten Ordnung, seiner entschlossenen und glücklichen Benutzung günstiger Conjunkturen ist die Wiederherstellung geordneter finanzieller Verhältnisse zu verdanken. Bei seinem Amtsantritte hatte die Landschaft an Zinsresten aus den Jahren 1800/15, an Kapital- und Zinsen-Ausfällen rund 401 500 Thaler Schulden, zu deren Deckung in den Beständen der General-Kasse aber nur rund 73 300 Thaler. Bei seinem Tode erreichten die landschaftlichen Fonds, einschließlich des Tilgungsfonds, die Summe von rund 725 500 Thaler. Außerdem waren in der Zwischenzeit über 328 400 Thaler für die Pfandbriefkonvertirung von 1838 verausgabt, auch die Landschaftshäuser zu Danzig, Bromberg und Schneidemühl angelauft bzw. erbaut. Danach sind unter der Verwaltung v. Rosenberg's über 1 382 000 Thaler d. i. reichlich 10 Prozent der damaligen Pfandbriefschuld (durchschnittlich von rund 10,40 Millionen Thaler) zur Entlastung und Verbesserung des Vermögens der Landschaft verwendet bzw. angehämmelt worden. — Die Gründung des Tilgungsfonds (1832), die Konvertirung der 4 prozentigen

Pfandbriefe und die Aufhebung des Kündigungsrechts der Pfandbrief-Zuhaber, der Erlass des dadurch erforderlich gewordenen Regulativs über die Verzinsung, Einlösung und Tilgung der Pfandbriefe vom 28. November 1841, die Stiftung der landschaftlichen Wittwenkasse (1832) und andere — namentlich auf das Kassenwesen bezügliche — Einrichtungen sind aus der amtlichen Wirksamkeit des Freiherrn von Rosenberg hervorgegangen.

Dessen Nachfolger Arnold Friedrich Alexander von Rabe auf Lesuan verwaltete das Amt des General-Landschafts-Direktors ebenfalls bis zu seinem Tode (4. November 1870). Seiner Fähigung und großen Thätigkeit gelang es, das Institut auf den wiedergewonnenen festen Unterlagen weiter zu entwickeln und dessen Wirksamkeit über die bisherigen Grenzen auszudehnen. Er reformierte es auf allen Gebieten. Schon im zweiten Jahre seiner amtlichen Thätigkeit, auf dem Landtag von 1850, gelangte die seit 1810 angestrehte Revision des Landschaftsreglements zum Abschluß. Die Abschärfungsgrundätze wurden auf den Landtagen von 1850 und 1855 revidirt und verbessert, 1863 vollständig umgestaltet und 1867 erweitert, auch die Beleihung nach dem Grundstener-Reinerttrage zugelassen. Eine neue Sequestrations-, Kassen-, Gebühren- und Wahlordnung wurde erlassen. Die Verwaltung wurde vereinfacht und der Geschäftsbetrieb beschleunigt, an Stelle der das Verfahren erschwerenden Pfandbriefe mit Gutsnamen diejenigen nach durchlaufenden Nummern eingeführt. Die Zinsenfonds der einzelnen Departements wurden (1864) in einen Generalzinsenfond zusammengelegt und gelang es lediglich durch zinsbare Belegung der danach verfügbaren Kassenbestände dem Institut einen Neingewinn zu verschaffen, welcher 1885 bereits über 331 000 Mark betrug. — Um dem Kreditbedürfnisse auch bei dem gestiegenen Zinsfuße nachzutkommen, wurden 1857 die 4 prozentigen, 1868 die  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Pfandbriefe I. Serie und die 5 prozentigen II. Serie ausgegeben. Das umlaufende Pfandbriefskapital stieg annähernd auf das Dreifache des Betrages von 1850 und dementsprechend mehrten sich die Fonds des Instituts. — Die landschaftliche Feuersozialität wurde vollständig umgestaltet, zuerst das Reglement von 1851, dann dasjenige von 1863 erlassen. Sämtliche Besitzer ländlicher Grundstücke, auch die der Landschaft nicht angehörigen, wurden zum Beitritt zugelassen, feste Beiträge eingeführt, die versicherten Gebäude nach ihrer Bauart klassifizirt, deshalb sämtlich neu abgeschäfft und katalogisirt. Die Versicherungssumme stieg von etwa 12 Millionen auf 86 Millionen Mark. In die Amtszeit von Rabe's fällt auch der Bau des neuen Landschaftshauses zu Marienwerder am Flottwellplatz, welcher in den Jahren 1865/66 mit dem mäßigen Kostenaufwande von rund 30 700 Thalern ausgeführt wurde. Vor Allem ist ihm die Gründung der neuen westpreußischen Landschaft zu verdanken, welche die Wohlthat des unkündbaren landschaftlichen Kredits auch dem übrigen nicht inkorporirten Grundbesitz der Provinz zugewendet hat.

Unter der Leitung des gegenwärtigen General-Landschafts-Direktor Adolf Wilhelm von Körber auf Körberode, welcher das Amt im November 1871 antrat, haben sich bei der

Westpreußischen Landschaft die Pfandbriefskonvertirungen von 1878, 1880, 1883 und 1886 vollzogen. Durch dieselben sind die Zinsen der früher  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Pfandbriefe I. Serie und der 5 prozentigen II. Serie schließlich durchweg auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent ermäßigt und ist der der Westpreußischen Landschaft angehörige Grundbesitz in der Jahreszahlung um über 1 068 000 Mark entlastet worden, von den erheblichen Erleichterungen abgesehen, welche ihm außerdem in den Tilgungsbeiträgen und bezüglich der Pfandbriefe II. Serie auch in den Beiträgen an den Sicherheitsfonds zutheil geworden sind. — Die Neue Westpreußische Landschaft hat ihre Wirksamkeit beträchtlich erweitert. Im November 1871 waren von ihr 750 Besitzungen, jetzt sind über 4 200 beliehen. Damals betrug das bei ihr umlaufende Pfandbriefstapital rund 11,<sub>16</sub> Millionen, jetzt erreicht es 84,<sub>12</sub> Millionen Mark. Diese Erfolge wurden durch die Berichtigung der Abschätzungsgrundsätze und durch die Ermäßigung der Zahlungsverpflichtungen, welche den Schuldnern bei Gründung des neuen Instituts hatten auferlegt werden müssen, allmählig herbeigeführt, namentlich durch das Regulativ vom 6. März 1875 und noch mehr durch die Konvertirungen der  $4\frac{1}{2}$ - bzw. 4 prozentigen Pfandbriefe in den Jahren 1883 und 1886, welche den diesem Institute angehörigen Grundbesitz allein in der Zinszahlung um über 668 000 Mark jährlich entbürdeten. — Das Feuerversicherungswesen erfuhr in sechs Nachträgen zum Reglement erhebliche Verbesserungen, insbesondere durch richtigere Bestimmung der Jahresbeiträge, durch Einführung der Vorauszahlung derselben und durch Ausdehnung des Beitrittszwanges auf die von der Neuen Westpreußischen Landschaft bepfandbrieften Besitzungen. Auch wurden sämtliche Verführungen an Ort und Stelle revidirt und danach die Kataster berichtigt. Endlich fällt in die Amtszeit des gegenwärtigen General-Landschafts-Direktors die Gründung und weitere Entwicklung der landshaftlichen Darlehnslasse.

Ein wechselvolles Bild von guten und von schweren Zeiten, von Mühen und Sorgen, aber auch von glücklichen Fügungen und Erfolgen bietet die Geschichte des ersten Jahrhunderts der Westpreußischen Landschaft dar. Aus einem großen Geiste und mächtigen Willen hervorgegangen, hat sich die Königliche Schöpfung unter dem segensreichen Schutze der Hohenzollern zu einer Ausdehnung von weitreichender Wirksamkeit entwickelt und ihre Thätigkeit in neuen gedeihenden Instituten verzweigt.

Möge es auch den kommenden Jahrhunderten vergönnt sein, die Aufgabe zu erfüllen, welche der Westpreußischen Landschaft gestellt ist, zum Segen der Provinz und zum Wohle des Vaterlandes.





Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

---





ROTANOX  
oczyszczanie  
VIII 2015



Ulrich R.  
KR IV.4.4  
nr inw. 34787